

I. Der Aufbau des Strafsystems

Damit die Funktionen der Strafe nach Maßgabe der Schwere des Verbrechens und der Besonderheiten des Einzelfalles möglichst differenziert verwirklicht werden können, stellt das Strafrecht ein ganzes System verschiedener Strafen auf. Entsprechend der unterschiedlichen Rolle, die den einzelnen Strafen bei der Verwirklichung des mit der Bestrafung des Verbrechens angestrebten konkreten Strafzieles zukommt, gliedert sich das Strafsystem in *Hauptstrafen* und *Zusatzstrafen*.

Keine Strafen sind und deshalb auch nicht zum Strafsystem des Strafrechts der DDR gehören — wie sich aus den Ausführungen über das Wesen und den Begriff der Strafe ergibt — die sogenannten *gerichtlichen Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen*¹, ferner die *gelegentlich der Verurteilung zugunsten des Verletzten angeordneten Maßnahmen* (wie z. B. die dem Verletzten im Urteil zugesprochene Befugnis, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen — vgl. die §§ 165 und 200 StGB und § 24 Gebrauchsmustergesetz — oder die dem Verletzten im Strafurteil zuerkannte Buße — vgl. die §§ 188 und 231 StGB), die sogenannten *Ordnungsstrafen* und staatlichen *Disziplinarstrafen*, die *zivilrechtlichen Vertragsstrafen* und sonstige, nichtstrafrechtliche Sanktionen (wie z. B. die Verurteilung zu Schadensersatz, auch wenn sie gemäß den §§ 268ff. StPO im Strafverfahren erfolgt).

1. Die Rolle der Hauptstrafen

Die *Hauptstrafen* sind, wie bereits ihre Bezeichnung zum Ausdruck bringt, das *hauptsächliche Mittel*, mit dem das dem begangenen Verbrechen und den sonstigen Besonderheiten der konkreten Strafsache entsprechende Strafziel verwirklicht wird.

Juristisch tritt die Relie der Hauptstrafe dadurch in Erscheinung, daß sie *selbständig*, d. h. ohne zwingende Abhängigkeit von weiteren Strafen, angedroht und verhängt werden kann und daß das begangene Verbrechen *stets* (aber auch *nur*) eine solche Strafe nach sich zieht. Die Hauptstrafe bildet das Minimum einer jeden gesetzlichen Strafandrohung, während die Verhängung von Zusatzstrafen vom Gesetz entweder von Fall zu Fall ausdrücklich angedroht, von besonderen Bedingungen abhängig gemacht oder dem Ermessen des Gerichts nach Maßgabe der Notwendigkeiten der einzelnen Strafsache überlassen wird.

¹ vgl. im einzelnen S. 655 ff. dieses Lehrbuches.